



Änderungssatzung

zur Bestattungsgebührenordnung vom 06.05.2025

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am

09.06.2026

folgende Änderungssatzung zur Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 der Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 06.05.2025 (Festlegung der Höhe der Gebühren) wird ersetzt durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung.

Nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brigachtal und der Stadt Villingen-Schwenningen über die Erfüllung der Aufgaben eines Friedhofsträgers gilt diese Satzung auch für das Gebiet des Stadtbezirks Marbach der Stadt Villingen-Schwenningen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist.



Eine etwaige Verletzung kann gleichwohl auch später geltend gemacht werden, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Brigachtal, den 09.06.2026

gez.
Michael Schmitt
Bürgermeister



**Anlage zu § 4
der Bestattungsgebührenordnung
- Gebührenverzeichnis -**

Fassung vom 09.06.2026, **gültig ab 01.07.2026**

A.	Bestattungsgebühren	
1.	Benutzung Leichenzellen	160,00 €
2.	Benutzung Einsegnungshalle	180,00 €
3.	Grabherstellung	
3.1	Einzelgrab bis 6 Jahre	200,00 €
3.2	Einzelgrab ab 6 Jahre	1.010,00 €
3.3	Zuschlag für Tieferlegung	315,00 €
3.4	Familiengrab	1.100,00 €
3.5	Zuschlag für Tieferlegung	315,00 €
3.6	Urnengrab	165,00 €
3.7	Urne am Baumstamm	145,00 €
3.8	Rasenuarnengrab	170,00 €
3.9	Urnenwand	75,00 €
4.	Umbettung Sarg	1.040,00 €
5.	Umbettung Urne	175,00 €
B.	Grabnutzungsgebühren	
1.	Reihengräber	
1.1	Personen bis 6 Jahre	1.200,00 €
1.2	Personen ab 6 Jahre	3.500,00 €
1.3	Urnengrab	2.200,00 €
1.4	Zubettung einer Urne	1.250,00 €
1.5	Urne am Baumstamm	2.100,00 €
1.6	Rasenuarnengrab	1.900,00 €
2.	Wahlgräber	
2.1	Einzelgrab doppeltief	4.850,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	155,00 €
2.2	Familiengrab	6.600,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	220,00 €
2.3	Familiengrab doppeltief	7.300,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	260,00 €
2.4	Urnenwahlgrab	2.700,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	180,00 €
2.5	zusätzliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Wahlgrab	1.250,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	90,00 €
2.6	Es findet bei den Verlängerungen 2.1 – 2.5 eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
2.7	Umwandlung Urnenreihengrab in Urnenwahlgrab	650,00 €
3.	Urnenwand	
3.1	Einfache Belegung inkl. Abdeckplatte	2.600,00 €
	Verlängerung der Belegung pro Jahr	180,00 €
3.2	Es findet bei den Verlängerung 3.1 eine monatsgenaue Abrechnung statt.	



C.	Sonstige Gebühren	
1.	Versand einer Urne	52,00 €
2.	Urnenanforderung beim Krematorium	17,00 €
3.	Genehmigung Grabmal	
3.1	Einzel- und Familiengräber	23,00 €
3.2	Kinder- und Urnengräber	35,00 €
4.	Einfassungen für Gräber	
4.1	Einzelgräber	274,00 €
4.2	Familiengräber	398,00 €
4.3	Kinder- und Urnengräber	252,00 €
4.4	Steinscheibe Urnenbaumgrab, Rasenumengrab	---
5.	Abräumen von Gräbern (gilt für verkaufte Grabnutzungsrechte vor dem 01.07.2025)	
5.1	Kinder- und Urnengräber	113,00 €
5.2	Einzelgräber	183,00 €
5.3	Familiengräber	255,00 €